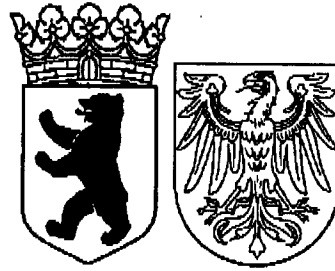


Abschrift



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 2 S 21.15
VG 10 L 72.15 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau |

1.1987, |

7 Berlin,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:

Kanzlei Grueneberg, Tauentzienstraße 7 a, 10789 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde –, Friedrich-Krause-
Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 2. Senat durch Richterin am Oberverwaltungsgericht Scheerhorn und die
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Marenbach und Kohl am 30. Juni 2015
beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. März
2015 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

- 2 -

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin – VG 10 K 73/15 – gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27. Januar 2015 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat Erfolg. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist aus von der Antragstellerin dargelegten Gründen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) zu ändern.

1. Die Beschwerde wendet sich erfolgreich gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, der auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27. Januar 2015 gerichtete Hauptantrag der Antragstellerin sei unstatthaft.

Das Verwaltungsgericht hat dies damit begründet, dass der Antrag der Antragstellerin vom 10. November 2014 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ausgelöst habe. Die Antragstellerin habe den Antrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer der ihr am 9. September 2013 durch die Stadt Nürnberg erteilten, bis zum 30. September 2014 gültigen Aufenthaltserlaubnis gestellt.

Die Antragstellerin hat mit der Beschwerde indes glaubhaft dargelegt, dass ihr für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer der in Nürnberg erteilten Aufenthaltserlaubnis von der Stadt Erlangen eine weitere, bis zum 30. September 2016 gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war. Dies hat sie durch Vorlage der ihr am 18. September 2014 durch die Stadt Erlangen erteilten Fiktionsbescheinigung und einer Mitteilung der Ausländerbehörde der Stadt Erlangen vom 10. Oktober 2014 über die Versendung eines elektronischen Aufenthaltstitels sowie den Hinweis auf die – allerdings schlecht lesbare – Ablichtung des Aufenthaltstitels in ihrer Aus-

- 3 -

- 3 -

länderakte (Seite 241 des Ausdrucks) belegt. Der Antragsgegner, der im Bescheid vom 27. Januar 2015 ebenfalls von einer zum 30. September 2016 erteilten Aufenthaltserlaubnis ausgegangen war, hat diesem Vorbringen im Beschwerdeverfahren nicht widersprochen.

Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Antragstellerin sei bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis am 10. November 2014 nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels gewesen, erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als zutreffend. Der Antragsgegner macht insoweit – wie bereits im Bescheid vom 27. Januar 2015 – geltend, die bis zum 30. September 2016 erteilte Aufenthaltserlaubnis sei am 10. November 2014 bereits erloschen gewesen. Die Aufenthaltserlaubnis sei nur zur Ausbildung als Operationstechnische Assistentin beim ... erteilt worden und mit der Nebenbestimmung versehen gewesen, dass sie mit Beendigung dieser Tätigkeit erlösche. Nach den aus ... beigezogenen Akten sei festzustellen, dass die Antragstellerin den Ausbildungsvertrag am 1. November 2014 selbst gekündigt habe. Damit sei die bisherige Aufenthaltserlaubnis aufgrund der damit verbundenen auflösenden Bedingung erloschen.

Nach den bisher vorliegenden Unterlagen kann jedoch nicht angenommen werden, dass das Ausbildungsverhältnis der Antragstellerin vor dem 10. November 2014 wirksam beendet wurde. Vielmehr spricht im vorliegenden Verfahren alles dafür, dass die Antragstellerin erst mit Ablauf des 10. November 2014 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden ist und mithin ihre Aufenthaltserlaubnis an diesem Tag noch gültig war. Gegen eine vor dem 10. November 2014 wirksam gewordene Kündigung spricht bereits, dass das Kündigungsschreiben vom 1. November 2014 nicht unterschrieben war und ein Zugang der Kündigung nicht belegt ist. Ferner ist nicht nachvollziehbar, weshalb die nach dem Schreiben „zum 10. November 2014“ ausgesprochene Kündigung bereits vor diesem Tag wirksam geworden sein sollte, zumal nach dem zu den Ausländerakten genommenen Ausbildungsvertrag vom 4./17. Februar 2013 eine ordentliche Kündigung durch die Auszubildende nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich war. Weiter ergibt sich aus der Ausländerakte, dass die Antragstellerin am 3./5. November 2014 mit dem Universitätsklinikum einen Auflösungsvertrag geschlossen hat, nach dem sie „mit Ablauf des 10. November 2014“ aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet, worauf ihr das Universitätsklinikum unter dem 5. November 2014 be-

- 4 -

- 4 -

scheinigt hat, sie habe vom 1. Oktober 2013 bis zum 10. November 2014 eine Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin absolviert. Die Antragstellerin hat dazu erstinstanzlich vorgetragen, auf die Bekundung ihrer Kündigungsabsicht habe ihr die Ausbildungsstätte den Abschluss eines Auflösungsvertrags angeboten, was am 3./5. November 2014 erfolgt sei.

Sind bereits danach die Voraussetzungen für den Eintritt der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG gegeben, so kommt es auf das weitere Beschwerdevorbringen nicht mehr an, wonach die Fiktionswirkung ferner eingetreten sei, weil der Antragsgegner am 10. November 2014 die Fortgeltungswirkung angeordnet habe und zudem eine von der Antragstellerin gegen die auflösende Bedingung der letzten Aufenthaltserlaubnis erhobene Klage aufschiebende Wirkung besitze.

2. Der danach statthafte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat in der Sache Erfolg. Bei der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung überwiegt das Suspensivinteresse der Antragstellerin.

Dies ergibt sich vor allem daraus, dass der Antragsgegner die beantragte Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung zur Altenpflegerin bisher aus unzutreffenden Gründen versagt hat. Die mögliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis ergibt sich aus § 17 AufenthG. Die Versagung im Bescheid vom 27. Januar 2015 ist darauf gestützt, dass es an der Voraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum fehle und ein Absehen von der Einhaltung des Visumsverfahrens nicht in Betracht komme, weil weder ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet entstanden sei, noch eine besondere Härte oder sonstige besondere schutzwürdige Belange erkennbar seien, die die Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne das vorgesehene Visumsverfahren rechtfertigten. Diese Erwägungen, mit denen sich der Antragsgegner der Sache nach auf § 5 Abs. 2 AufenthG stützt, werden voraussichtlich keinen Bestand haben. Vielmehr kann sich die Antragstellerin voraussichtlich darauf berufen, dass nach § 39 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. AufenthV über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen kann, wenn er eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Denn wie ausgeführt, muss im vorliegenden Verfahren davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin

- 5 -

- 5 -

bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis noch im Besitz der an diesem Tage noch gültigen, ihr von der Stadt Erlangen erteilten Aufenthaltserlaubnis war.

Nach dem bisherigen Stand des Verfahrens ist wahrscheinlich, dass die weiteren, von der Antragsgegnerin bislang nicht geprüften Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die insoweit noch offenen Fragen können dem Verfahren der Hauptsache vorbehalten bleiben. Die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit dürfte gemäß § 36 Abs. 2 BeschV als erteilt gelten, nachdem sich die Bundesagentur, soweit nach den Verwaltungsvorgängen ersichtlich, nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage beim Antragsgegner gemeldet hat. Eine Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG) erscheint aufgrund der nach dem von der Antragstellerin vorgelegten Ausbildungsvertrag zu erwartenden Ausbildungsvergütung als möglich, die im ersten Ausbildungsjahr nach Abzug eines Schulgeldes in Höhe von monatlich 135 Euro monatlich 525 Euro betragen soll. Im Einzelnen müssen die Einkommens- und Bedarfsberechnung dem Verfahren der Hauptsache vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang werden die Reichweite der von der Antragstellerin vorgelegten Bescheinigung über eine kostenfreie Unterkunft und ggf. der sonst zu erwartende Unterkunftsbedarf zu klären sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Scheerhorn

Dr. Marenbach

Kohl